

## Transporte

Überall, wo nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Übernahme von Transporten zu nachstehenden Bedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Als Gerichtsstand gilt Schwyz. Es gilt Schweizer Recht.

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Auftragserteilung

Jeder Auftrag ist an die dafür zuständige Auftragsannahme zu erteilen. Das Fahrpersonal ist nicht befugt, Aufträge entgegen zu nehmen. Alle notwendigen Angaben für die korrekte Ausführung müssen bei der Auftragserteilung unaufgefordert angegeben werden: Name und genaue Adresse der Lade- und Abladestelle, Anzahl Packstücke, Warengattung, effektives Bruttogewicht, Platzbedarf, sowie allfällige Terminvorgaben oder Besonderheiten wie Gefahrgut, Avisierung, Nachnahme, neutrale Behandlung, Temperaturempfindlichkeit, Warenwert (siehe Punkt 1.7) etc.

#### 1.2 Be- und Entlad

Der Auf- und Ablad ist Sache des Absenders bzw. Empfängers, wenn nötig unter Mithilfe des Chauffeurs. Bei Mitarbeit des Chauffeurs und/oder anderer Begleiter des Frachtführers gelten diese als Erfüllungsgehilfen.

#### 1.3 Lieferschein

Der Absender hat dem Chauffeur einen Lieferschein im Doppel mit allen erforderlichen Angaben (siehe Punkt 1.1) zu übergeben. Für grenzüberschreitende Transporte gilt der offizielle CMR-Frachtbrief. Die notwendigen Zolldokumente sind bei Bedarf unaufgefordert dem Fahrer zu übergeben.

#### 1.4 Ware / Verpackung

Es dürfen nur Güter übergeben werden, die nach ihrer Beschaffenheit für den Strassentransport geeignet sind. Das Transportgut ist mit einer genügenden Verpackung zu schützen, so dass die normalen Erschütterungen und Fliehkräfte keinen Schaden verursachen können. Für Güter die in verschlossenen Kisten, Kartons, Behältern etc. transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit nicht kontrolliert werden kann, besteht kein Ersatzanspruch bei allfälligen Beschädigungen und Manki. Flüssigkeiten in offenen Behältern, Maschinen etc. müssen vor dem Transport vollständig entleert werden.

#### 1.5 Beschriftung

Alle Packstücke müssen einwandfrei, gut lesbar und unmissverständlich mit Absender/Auftraggeber sowie Name und Adresse des Empfängers beschriftet sein.

#### 1.6 Vorbehalte

Vorbehalte über Beschädigungen oder fehlende Ware müssen sofort in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein angebracht werden. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens binnen 7 Tagen nach der Ablieferung schriftlich zu reklamieren.

#### 1.7 Wertdeklaration

Der Auftraggeber hat dem Frachtführer unaufgefordert den Wert anzugeben, wenn es sich um Güter handelt, deren Wert CHF 15.– pro Kilogramm Bruttogewicht übersteigt.

### 2 Preise / Fakturierung

Sämtliche Preise verstehen sich ohne andere schriftliche Vereinbarung rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer, sowie exklusiv allfällige Treibstoffzu-/abschläge, Bewilligungen etc. Alle Rechnungen sind zahlbar

innert 10 Tagen. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Fakturiert werden die Bruttogewichte; bei sperrigen bzw. nicht stapel-/belastbaren Gütern der beanspruchte Platz/Raum. Die max. Auf- und Abladezeit je angefangene 1000 kg beträgt zusammen max. 10 Minuten, zeitlicher Mehraufwand ist zusätzlich geschuldet und wird fakturiert. Im Übrigen findet der jeweils gültige GU-Tarif Anwendung.

### 3 Haftung

#### 3.1 Haftung im innerschweizerischen Güterverkehr

Die Haftung im Binnengüterverkehr richtet sich grundsätzlich nach Art. 440-457 des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für den Verlust oder den Untergang des Gutes wird der volle Wert ersetzt, in Abänderung von Art. 447 OR jedoch maximal CHF 15.– pro Kilogramm Bruttogewicht. Pro komplette Fahrzeugeinheit (Lastzug, Sattelschlepper) ist die Haftung zusätzlich in jedem Fall auf maximal CHF 500'000.– (für mind. 24'000 kg und mehr transportiertes Bruttogewicht) beschränkt. Diese Höchstgrenze gilt auch bei Beschädigung im Sinne von Art. 448 OR. Auf schriftlichen Auftrag und gegen Belastung der Prämie können die obengenannten Limiten von CHF 15.– pro kg bzw. CHF 500'000.– pro komplette Einheit vor der Ausführung des Transportes erhöht werden. Von der Haftung ausgeschlossen sind jedoch generell alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen, wie Zins-Kurs-, oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, Minderwert nach erfolgter Instandstellung sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe. Für allfällige Verzögerungen, gleich welcher Ursache, bei der Übernahme bzw. Ablieferung des Gutes wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

#### 3.2 Haftung im grenzüberschreitenden Güterverkehr

Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr richten sich ausschliesslich nach der CMR (Convention relative au Contrat de transport international de Marchandise par Route). Die maximale Haftungsmitel beträgt 8,33 SZR (Sonderziehungsrechte) je Kilogramm (Art. 23 CMR). Wünscht der Auftraggeber eine Erhöhung dieser Haftungsmitel, so hat er die Werterhöhung (Art. 24 CMR), deren Prämie zu seinen Lasten geht, dem Frachtführer vor Ausführung des Transportes schriftlich mitzuteilen.

### 4 Transportversicherung

#### 4.1 Inland / Binnentransport

Wünscht der Auftraggeber die Transportrisiken, für die der Frachtführer nicht haftet, nicht selber zu tragen, so kann vor Beginn des Transportes gegen zusätzliche Verrechnung durch die Garage Hegner GmbH eine separate Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieser Auftrag ist in jedem Fall schriftlich zu erteilen.

#### 4.2 Ausland / Import-Export

Auf Grund der engen CMR-Haftungsbestimmungen ist zu empfehlen (besonders wichtig bei hochwertigen oder empfindlichen Gütern), die Risiken über eine umfassende Transportversicherung abzudecken. Auf Wunsch kann diese Versicherung gegen Belastung der Prämie vor Ausführung des Transportes durch den Frachtführer abgeschlossen werden (siehe Punkt 4.1).

#### 4.3 Zur generellen Beachtung

Selbst wenn das Risiko einer Beschädigung auf einem Transport gering erscheint, ist zu beachten, dass generell auch bei einem allfälligen Verlust die maximale Haftungsmitel von CHF 15.– pro Kilogramm – respektive im internationalen Transport gemäss CMR – besteht.